

S a t z u n g
über die Erhebung von Platzgebühren für Jahr- und Wochenmärkte
in der Stadt Tirschenreuth

Die Stadt Tirschenreuth erläßt auf Grund der Artikel 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1
Platzgebühren

- (1) Für einen Platz zum Aufstellen eines eigenen Standes oder Tisches oder zur anderweitigen Belegung sind zu entrichten:
 - je Jahrmarkt 3,50 Euro pro angefangenen laufenden Meter
 - je Wochenmarkt 1,00 Euro pro angefangenen laufenden Meter.
- (2) Bei der Berechnung der Platzgebühr sind angefangene laufende Meter auf volle Meter aufzurunden.
- (3) Nicht angemeldete ankommende Fieranten haben einen Gebührenaufschlag von 50 v.H. zu entrichten.

§ 2
Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig. Anfallende Gebühren sind spätestens acht Tage vor Beginn des Marktes in der Stadtkasse einzuzahlen oder auf ein Konto der Stadt Tirschenreuth zu überweisen. Die Zulassung wird von der Erfüllung dieser Bedingung abhängig gemacht. Bei einer Zuweisung des Platzes für mehrere Märkte wird die Platzgebühr insgesamt zur Zahlung fällig.
- (2) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nicht bezogen, so ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Platzgebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch der Stadt Tirschenreuth spätestens drei Tage vor Beginn des Marktes schriftlich angezeigt hat. Wird die Verhinderung nicht bis zu diesem Termin angezeigt, so wird die Gebühr dann nicht erhoben, wenn der nichtbezogene Platz weiter vergeben worden ist.
- (3) Wird der zugewiesene Verkaufsplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen, so wird dadurch die Höhe der für den ursprünglich zugewiesenen Verkaufsplatz angefallene Gebühr nicht berührt, es sei denn, dass der Zahlungspflichtige den teilweisen Bezug des Platzes der Stadt Tirschenreuth unter Beachtung der in Abs. 2 bestimmten Frist angezeigt hat oder der vom Antragsteller nicht in Anspruch genommene Platz von der Stadt weiter vergeben worden ist. In diesen Fällen ermäßigt sich die Platzgebühr entsprechend.

§ 3

Mahn- und Vollstreckungsverfahren

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VWZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS 2010-2-I).

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.02.1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.09.1983 außer Kraft.

Tirschenreuth, 10.12.2001
Stadt Tirschenreuth

Fink
Erster Bürgermeister